
Mandanten-Information für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Im Oktober 2022

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

nach dem Motto „Informieren statt draufzahlen“ unterstützt das Bundesfinanzministerium mit zwei neuen Apps zu Einfuhrbestimmungen. Wir stellen Ihnen die „Zoll-und-Post-App“ sowie die „Zoll-und-Reise-App“ vor. Zudem befassen wir uns mit der Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen: Der **Steuerbonus** lässt sich auch beanspruchen, wenn Aufwendungen für die ambulante **Pflege und Betreuung einer dritten Person** entstehen. Im **Steuertipp** stellen wir Ihnen eine aktualisierte Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück (**Kaufpreisaufteilung**) vor.

Durchblick

Bundesfinanzministerium unterstützt durch Apps zu Einfuhrbestimmungen

Das Bundesfinanzministerium bietet eine „Zoll-und-Post-App“ sowie eine „Zoll-und-Reise-App“ an, die kostenlos in den App Stores von Apple und Google erhältlich sind. Die Apps helfen, zum Beispiel bei Internetkäufen festzustellen, welche Einfuhrabgaben zu zahlen sind. Ziel sei es, trotz der vielen Einfuhrbestimmungen den Durchblick zu behalten und für eine Rückkehr aus dem Ausland ohne Überraschungen zu sorgen.

Beim Versand von Waren mit der Post aus einem Nicht-EU-Land sind zollrechtliche Bestimmungen zu beachten und häufig Einfuhrabgaben zu

zahlen. Die „**Zoll-und-Post-App**“ berechnet die voraussichtlichen Abgaben und gibt Auskunft über wichtige zollrechtliche Bestimmungen. Zudem weist sie auf Gefahren hin, die von Produkten ausgehen können. In der Rubrik „Fragen und Antworten“ findet man Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen. Ein umfangreiches Dienststellenverzeichnis informiert über Kontaktmöglichkeiten und Öffnungszeiten des für den eigenen Wohnort zuständigen Zollamts.

Die „**Zoll-und-Reise-App**“ soll Urlauber dabei unterstützen, schnell und einfach herauszufinden, welche Waren bei der Einreise nach Deutschland mitgebracht werden dürfen. Zudem enthält sie einen Freimengenrechner, der anzeigt, was sich abgabenfrei nach Deutschland einführen lässt. Nach der Installation benötigt die App keine Internetverbindung mehr, so dass unnötige Roaminggebühren im Ausland vermieden werden.

In dieser Ausgabe

- ☑ **Durchblick:** Bundesfinanzministerium unterstützt durch Apps zu Einfuhrbestimmungen..... 1
- ☑ **Nachzügler:** Haftungsbescheid nach rechtskräftig beschlossenen Insolvenzplan rechtens 2
- ☑ **Erbschaftsteuer:** Wie lange Sie für den Antrag auf Optionsverschonung Zeit haben 2
- ☑ **Haushaltsnahe Dienstleistungen:** Steuerbonus für ambulante Pflege und Betreuung eines Dritten? ... 2
- ☑ **Vereinfachung:** Welche Vor- und Nachteile die Kleinunternehmerregelung bietet 3
- ☑ **Familienheim:** „Unverzügliche“ Selbstnutzung trotz langer Handwerkerwartezeiten? 3
- ☑ **Prüfungsturnus:** Betriebsprüfungen dürfen nahtlos aneinander anschließen 4
- ☑ **Steuertipp:** Neue Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung veröffentlicht 4

Nachzügler

Haftungsbescheid nach rechtskräftig beschlossenen Insolvenzplan rechtens

In einem „sperrigen“ Urteil, dem in der Praxis beachtliche Bedeutung zukommt, hat der Bundesfinanzhof (BFH) Folgendes klargestellt:

Wird ein Insolvenzverfahren nach rechtskräftiger Bestätigung eines Insolvenzplans aufgehoben, kann das Finanzamt **Lohnsteuer**, die es nicht zur Insolvenztabelle angemeldet hat, als Nachzügler im Wege eines Haftungs- und Nachforderungsbescheids innerhalb der in der Insolvenzordnung vorgegebenen Frist festsetzen.

Dem Finanzamt ist **kein Verschulden** an der Nichtanmeldung von Steuer- und Haftungsansprüchen zur Insolvenztabelle anzulasten, wenn es die Kenntnis vom Bestehen der Ansprüche erst nach rechtskräftiger Bestätigung des Insolvenzplans infolge einer Lohnsteuer-Außenprüfung erlangt. Die (teilweise) Befreiung des Insolvenzschuldners von seinen Verbindlichkeiten durch den Insolvenzplan berührt nach Ansicht des BFH nur die Durchsetzbarkeit von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis. Deshalb ist das Finanzamt bei deren Festsetzung nicht auf die Insolvenzquote beschränkt.

Erbschaftsteuer

Wie lange Sie für den Antrag auf Optionsverschonung Zeit haben

Wenn Sie unternehmerisches Vermögen erben, können Sie unter bestimmten Bedingungen eine 100%ige **Steuerbefreiung** für das Vermögen beantragen - die Optionsverschonung. Sofern die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann gegebenenfalls zumindest die Regelverschonung von 85 % in Anspruch genommen werden. Das Finanzgericht Münster (FG) hat darüber entschieden, bis wann der Antrag auf Optionsverschonung gestellt werden kann.

Der Kläger hatte mit notariellem Vertrag vom 21.03.2013 Beteiligungen an mehreren KGs geschenkt bekommen. In der Schenkungsteuererklärung wurde kein Antrag auf Optionsverschonung gestellt. Das Finanzamt setzte mit Bescheid vom 20.04.2016 die Schenkungsteuer fest und gewährte die **Regelverschonung**. In den Jahren 2018 und 2019 ergingen erstmalig Feststellungsbescheide. Daraufhin erließ das Finanzamt am 13.11.2019 einen geänderten Schenkungsteuerbescheid. Dagegen legte der Kläger Einspruch ein und beantragte nun die Optionsverschonung in Höhe von 100 %. Das Finanzamt wies den Einspruch als unbegründet zurück.

Das FG hat die dagegen gerichtete Klage als begründet beurteilt; die Voraussetzungen für die Optionsverschonung seien im Streitfall erfüllt. Eine Gewährung der Optionsverschonung sei im Umfang des steuerlichen Änderungsrahmens des Bescheids vom 13.11.2019 aufgrund des im **Einspruchsverfahren** gegen diesen Bescheid gestellten Antrags auch noch möglich gewesen. Auch die zwischenzeitlich eingetretene Bestandskraft des Ausgangsbescheids ändere daran nichts. Diese sei durch den Änderungsbescheid teilweise durchbrochen worden.

Im Gesetz sei nicht geregelt, bis wann die Erklärung zur Wahl der Optionsverschonung wirksam abgegeben werden könne. Nach Ansicht der Finanzverwaltung sei dies bis zum Eintritt der **materiellen Bestandskraft** der Festsetzung der Erbschaft- oder Schenkungsteuer möglich. Der Ausgangsbescheid sei materiell bestandskräftig geworden. Dies sei aber durch den geänderten Bescheid durchbrochen worden. Daher könne die Option zur Vollverschonung noch ausgeübt werden. Dem stehe auch nicht entgegen, dass sich betragsmäßig eine über die nicht bestandskräftige Steuerfestsetzung hinausgehende Steuerminde rung ergeben könnte.

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Steuerbonus für ambulante Pflege und Betreuung eines Dritten?

Steuerzahler können in ihrem Privathaushalt erbrachte haushaltsnahe Dienstleistungen über **zwei Höchstbeträge** in der Einkommensteuererklärung abziehen:

- Werden die Dienstleistungen von einem Minijobber erbracht (z.B. von einer Putzhilfe, die im Privathaushalt einer geringfügigen Beschäftigung nachgeht), können 20 % der Lohnkosten, **maximal 510 € pro Jahr**, von der Einkommensteuer abgezogen werden.
- Werden die haushaltsnahen Dienstleistungen im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses („auf Lohnsteuerkarte“) oder durch externe Firmen im Privathaushalt erbracht, lassen sich die anfallenden Lohnkosten mit 20 %, **maximal 4.000 € pro Jahr**, abziehen.

Der letztgenannte Höchstbetrag gilt auch für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Aufwendungen, die einem Steuerzahler wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun konkretisiert, dass zu den abziehbaren Pflege- und Be-

treuungsleistungen insbesondere **unmittelbare Pflegemaßnahmen am Menschen** (Körperpflege, Ernährung und Mobilität) gehören. Nach dem Urteil zählen Leistungen zur hauswirtschaftlichen Versorgung, darunter Einkaufen, Kochen und das Reinigen der Wohnung, gleichermaßen dazu. Der Steuerbonus für Pflege- und Betreuungsleistungen lässt sich nach Ansicht des BFH auch von Steuerzahlern beanspruchen, die Aufwendungen für die ambulante Pflege und Betreuung einer dritten Person (im Urteilsfall: der Mutter) tragen. Dies sei sogar dann zulässig, wenn die Pflege- und Betreuungsleistungen **nicht im eigenen Haushalt** des Steuerzahlers, sondern im Haushalt der gepflegten Person erbracht würden.

Hinweis: Laut BFH dürfen die Finanzämter für den Abzug ambulant erbrachter Pflege- und Betreuungsleistungen nicht voraussetzen, dass der Steuerzahler für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten und in den Zahlungsvorgang ein Kreditinstitut eingebunden hat. Diese Voraussetzungen betreffen nach Ansicht des BFH nur allgemeine haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen, nicht aber Pflege- und Betreuungsleistungen. Dennoch sollten entsprechende Zahlungsnachweise aufbewahrt werden.

Vereinfachung

Welche Vor- und Nachteile die Kleinunternehmerregelung bietet

Das Finanzamt erhebt bei Unternehmen, deren Umsätze im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 € und im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 € nicht überschreiten, keine Umsatzsteuer. In diesem Fall greift die **Kleinunternehmerregelung**. Wer seine unternehmerische Tätigkeit gerade erst aufgenommen hat, kann den zu erwartenden Umsatz schätzen; liegt dieser voraussichtlich über 22.000 €, scheidet die Anwendung der Kleinunternehmerregelung aus.

Hinweis: Besteht der Kundenkreis vor allem aus Privatkunden, die selbst keinen Vorsteuerabzug geltend machen können, können Kleinunternehmer ihre Leistungen am Markt günstiger anbieten als Konkurrenzunternehmen, da sie keine Umsatzsteuer auf ihre Nettobeträge aufschlagen müssen.

Kleinunternehmer weisen keine Umsatzsteuer in ihren Rechnungen aus und müssen für grenzüberschreitende Geschäfte keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angeben. In der Buchführung müssen sie nicht zwischen netto und brutto unterscheiden. Sie müssen auch keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben.

Zu den Nachteilen gehört, dass Kleinunternehmer kein Recht auf **Vorsteuerabzug** haben. Sie werden wie Endverbraucher behandelt, die Umsatzsteuer entrichten müssen, so dass sie im Vergleich zu „regulären“ Unternehmern höhere Betriebsausgaben und damit einen höheren Liquiditätsbedarf haben. Gerade bei größeren Investitionen zu Beginn der unternehmerischen Tätigkeit kann es sinnvoll sein, auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung zu verzichten, um den Vorsteuerabzug geltend machen zu können. Dieser Verzicht kann bis zur Unanfechtbarkeit der Umsatzsteuerfestsetzung beim Finanzamt erklärt werden. Diese **Option zur Regelbesteuerung** ist für mindestens fünf Kalenderjahre bindend.

Hinweis: Trotz zahlreicher Vorteile ist die Kleinunternehmerregelung nicht für alle Unternehmer und Geschäftsmodelle geeignet. Gerade Neugründer oder Selbständige im Nebenerwerb können regelmäßig von der Kleinunternehmerregelung profitieren. Zur genauen Einordnung ist es sinnvoll, frühzeitig steuerfachkundigen Rat einzuholen.

Familienheim

„Unverzügliche“ Selbstnutzung trotz langer Handwerkerwartezeiten?

Eltern können eine selbstbewohnte Immobilie **erbschaftsteuerfrei** an ihre Kinder vererben, sofern die Immobilie eine Wohnfläche von maximal 200 qm hat und die Kinder sie zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmen. Diese Steuerbefreiung setzt voraus, dass die Bestimmung zur Selbstnutzung „unverzüglich“ und ohne schuldhaftes Zögern erfolgt.

Wie schnell die Kinder das Objekt selbst nutzen müssen, hat der Bundesfinanzhof (BFH) näher untersucht. Im Streitfall hatte eine Tochter die geerbte Wohnung ihrer Mutter zunächst entrümpelt und dann umfassend saniert. Zwischen Todestag und Einzug lagen **eineinhalb Jahre**, was Finanzamt und Finanzgericht (FG) als zu lang ansahen. Das FG urteilte, dass die Tochter die Wohnung nicht unverzüglich zur Selbstnutzung bestimmt habe.

Im Prozess machte die Tochter geltend, die lange Dauer bis zum Einzug sei darauf zurückzuführen, dass zunächst der umfangreiche Hausstand der Mutter habe ausgeräumt und verkauft werden müssen. Für die Durchführung der Sanierungsarbeiten hätten Handwerker organisiert werden müssen, die aufgrund voller Auftragsbücher aber schwer zu beschaffen gewesen seien. Bereits die Termine für die Ortsbesichtigungen hätte man ihr nur nach erheblicher Wartezeit zu zugesagt.

Daran hätten sich **lange Wartezeiten** für Kostenvoranschläge und bei den Auftragsabwicklungen angeschlossen. Sie selbst habe zudem eine Hüftgelenksarthrose gehabt, so dass sie über viele Wochen gesundheitlich sehr angeschlagen gewesen sei.

Der BFH hat das Urteil des FG aufgehoben und entschieden, dass das Gericht die unverzügliche Bestimmung zur Selbstnutzung zu vorschnell verworfen habe. Für eine „Unverzüglichkeit“ genüge es bereits, wenn der Erblasser den Baufortschritt angemessen fördere. Er müsse keinen unverhältnismäßigen Aufwand betreiben, um den Baufortschritt zu beschleunigen, sondern nur die **zumutbaren Maßnahmen** ergreifen, um unangemessene Bauverzögerungen auszuschließen. Regelmäßig gelte ein Zeitraum von bis zu sechs Monaten nach dem Erbfall noch als angemessen. Allerdings könne auch ein längerer Zeitraum anerkannt werden, wenn der Erbe glaubhaft machen könne, aus welchen Gründen ein tatsächlicher Einzug nicht früher möglich gewesen sei. Sofern er Handwerker unverzüglich beauftrage, diese aber nicht früher tätig werden könnten, könne ihm dieser Umstand nicht angelastet werden. Auch gesundheitliche Hinderungsgründe müssten berücksichtigt werden.

Das FG muss den Fall daher neu prüfen und sich eingehender mit den vorgebrachten Gründen für die verzögerte Selbstnutzung beschäftigen.

Hinweis: Zur Beweisvorsorge kann es sinnvoll sein, ein Bautagebuch zu führen. Daraus kann später abgeleitet werden, wann ein stockender Baufortschritt beispielsweise wegen Lieferengpässen oder Handwerker mangels nicht selbst zu vertreten war.

Prüfungsturnus

Betriebsprüfungen dürfen nahtlos aneinander anschließen

Wie oft Unternehmen mit einer Betriebsprüfung rechnen müssen, hängt von ihrer Größe, der wirtschaftlichen Zuordnung und der Art des Betriebs ab. Das Finanzamt unterscheidet zwischen Groß-, Mittel-, Klein- und Kleinstbetrieben. Die Faustregel lautet: Je größer das Unternehmen ist, desto öfter wird es einer Außenprüfung unterzogen. Der Bundesfinanzhof hat bekräftigt, dass Betriebsprüfungen auch bei **Mittel-, Klein- und Kleinstbetrieben** nahtlos aneinander anschließen können. Die Finanzämter seien bei diesen Betrieben weder nach der Abgabenordnung noch nach der Betriebsprüfungsordnung an einen bestimmten Prüfungsturnus gebunden.

Hinweis: Im Jahr 2016 hatte der BFH im Fall eines Mittelbetriebs entschieden, dass dieser dreimal hintereinander einer steuerlichen Außenprüfung unterzogen werden darf, obgleich die ersten beiden Prüfungen zu keinen größeren Beanstandungen geführt hatten. Der betroffene Unternehmer hatte einen Verstoß gegen das Willkür- und Schikaneverbot geltend gemacht, der BFH sah allerdings auch die dritte Prüfung als rechtmäßig an.

Steuertipp

Neue Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung veröffentlicht

Vermieter sind nach dem Kauf eines Mietobjekts naturgemäß daran interessiert, dass das Finanzamt einen möglichst hohen Teil des Kaufpreises dem **Gebäude** zuordnet. Nur dieser Kostenteil fließt in die Bemessungsgrundlage der Gebäudeabschreibung ein und mindert somit die Vermietungseinkünfte. Der Teil des Gesamtkaufpreises, der auf den nichtabnutzbaren Grund und Boden entfällt, ist nicht abschreibbar und kann also keine steuermindernde Wirkung entfalten.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat eine aktualisierte Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung bei **bebauten Grundstücken** veröffentlicht. In dem Berechnungstool werden unter anderem der Gesamtkaufpreis, die Wohn- und Nutzfläche, die Grundstücksgröße und der Bodenrichtwert abgefragt. Ausgegeben werden dann die ermittelten Einzelwerte für Grund und Boden sowie bauliche Anlagen, die anschließend - nach ihren prozentualen Verhältnissen - in Kaufpreisanteilen in Euro ausgedrückt werden.

Hinweis: Die Finanzämter erkennen eine im Kaufvertrag vorgenommene nachvollziehbare Kaufpreisaufteilung grundsätzlich an, sofern sie nicht nur zum Schein getroffen wurde und keinen Gestaltungsmissbrauch darstellt. Mit der Arbeitshilfe lässt sich der Vorwurf einer solchen Scheinvereinbarung oder eines Gestaltungsmissbrauchs entkräften.

Das aktualisierte Berechnungstool ist auf den Internetseiten des BMF (Rubrik „Themen“ → „Steuern“ → „Steuerarten“ → „Einkommensteuer“) abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen